

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2020 S. 1040), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

§ 4 Studieninhalte

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

§ 6 Studienberatung

§ 7 Prüfungskommission

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

§ 13 Masterarbeit

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Studienschwerpunkte

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.
- (3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von
- Kenntnissen in den Bereichen Entwicklungsbiologie, Neurobiologie und Verhaltensbiologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
 - Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;

- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang unterstützt die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch ein vielfältiges Angebot. ³Interdisziplinarität, die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und ein breites Wahlangebot an Vertiefungen und uniweiten Schlüsselqualifikationsmodulen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, welche positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 60 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen 12 C, und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. ²Es stehen folgende drei Studienschwerpunkte zur Wahl:

- a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
- b) Neurobiologie,
- c) Verhaltensbiologie.

³Die Bedingungen der Zertifizierung eines Studienschwerpunktes regelt Anlage I.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Entwicklungsbiologie, der Neurobiologie oder der Verhaltensbiologie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.

a) Fachmodule werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.

b) Vertiefungsmodule bestehen in der Regel aus einem sieben- bis neunwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.

(2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (im Umfang von in der Regel 12 C), das Vertiefungsmodul III (M.Bio.331) im Umfang von 6 C sowie weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen angeboten werden.

a) Profilmodule:

Als Profilmodul kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul der biologischen Master-Studiengänge „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ oder „Biodiversity, Ecology, and Evolution“ belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls nach Satz 3 mehrere Module belegt werden oder sollen Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

b) Vertiefungsmodul III

„Wissenschaftliches Projektmanagement“ ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden Vertiefungsmodule belegt werden. Vertiefungsmodul III wird gemeinsam mit den beiden Vertiefungsmodulen im Rahmen einer Kollegialprüfung geprüft.

c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden Schlüsselkompetenzen. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden. Darüber hinaus bietet jeder der beiden biologischen Master-Studiengänge „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ eigene Schlüsselkompetenzmodule an, die von Studierenden beider Studiengänge genutzt werden können.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. ⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.

(2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden

in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Studienberaterinnen und -berater der Fakultät, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenem Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁶Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Die Modulprüfungen zu den beiden gewählten Wahlpflichtmodulen „Vertiefungsmodul I“ und „Vertiefungsmodul II“ (M.Bio.311 ff.) sowie zu dem Pflichtmodul „Vertiefungsmodul III: wissenschaftliches Projektmanagement“ (M.Bio.331) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen:

a) Jede Modulprüfung wird einzeln bewertet.

b) Prüferin oder Prüfer der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die oder der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die oder der zugleich das Protokoll führt. Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Module die Beisitzerin oder den Beisitzer sowie die Protokollantin oder den Protokollanten. Ist an einem Prüfungstermin eine Modulprüfungsverantwortliche oder ein Modulprüfungsverantwortlicher beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der zugleich das Protokoll führt.

²Abweichend werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt; eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der

Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeitverlängerung führt, insbesondere wenn die oder der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. ³Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der oder dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und wissenschaftliches Forschungskonzept.

(2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

(4) ¹Mit einem Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Fragestellung innerhalb eines vorgegeben Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(3) ¹Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, Protokolle) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(4) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(5) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Bis zu einer bestandenen Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden. ³Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.331.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission in Textform zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der oder des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen

a) der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen sowie

b) auf Antrag des Profilmoduls

unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag nach Buchstabe b) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3701) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3761) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I

Studienschwerpunkte

1. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Der Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“ umfasst die Bereiche „Zellbiologie“, „Aktuelle Entwicklungsbiologie“, „Neuro-Entwicklungsbiologie“, „Humangenetik“ und „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Fachmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.321 Fachmodul „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (12 C / 14 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.322 Fachmodul „Frontiers in Neural Development“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“ (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.380 Vertiefungsmodul „Zelluläre und molekulare Immunologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.381: Aktuelle Entwicklungsbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.382: Frontiers in Developmental Biology - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.383: Entwicklungs- und Zellbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

aa) Zellbiologie

bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten

cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten

dd) Humangenetik oder

ee) Immunologie

2. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Der Schwerpunkt „Neurobiologie“ umfasst die Bereiche „Zelluläre Neurobiologie“, „Molekulare Neurobiologie“ und „Systemische Neurobiologie“. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.304	Fachmodul „Neurobiologie 1“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.305	Fachmodul „Neurobiologie 2“	(12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.314	Vertiefungsmodul „Zelluläre Neurobiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.315	Vertiefungsmodul „Molekulare Neurobiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.316	Vertiefungsmodul „Systemische Neurobiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.318	Vertiefungsmodul „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“	(12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zelluläre Neurobiologie
- bb) Molekulare Neurobiologie
- cc) Systemische Neurobiologie
- dd) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition

3. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Der Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“ umfasst die Bereiche „Populations- und Verhaltensbiologie“ und „Sozialverhalten und Kommunikation“. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Fachmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.306	Fachmodul „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“	(12 C / 12 SWS)
-----------	--	-----------------

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.307	Fachmodul „Verhaltensbiologie“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.308	Fachmodul „Sozialverhalten und Kommunikation“	(12 C / 14 SWS)

cc) Es wird empfohlen, auch das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) zu absolvieren.

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.316	Vertiefungsmodul „Systemische Neurobiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.317	Vertiefungsmodul „Populations- und Verhaltensbiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.318	Vertiefungsmodul „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“	(12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Populations- und Verhaltensbiologie
- bb) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition
- cc) Systemische Neurobiologie

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 „Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungs- biologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.348 „Humangenetik“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
2. Σ 30 C	M.Bio.322 „Frontiers in Neural Development“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.390 „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ (SK Modul) 6 C <i>Klausur</i>	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	
3. Σ 30 C	M.Bio.381 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.383 „Entwicklungs- und Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>		M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C		

b. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.359 „Development and plasticity of the nervous system“ (SK-Modul) 3 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.360 „Development and plasticity of the nervous system“ (SK-Modul) 3 C <i>Vortrag</i>
2. Σ 30 C	M.Bio.305 „Neurobiologie 2“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.314 „Zelluläre Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.357 „Motor Systems“ (SK-Modul) 3 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.372 „Matlab in Biopsychology and Neuroscience“ (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>	
3. Σ 30 C	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungsbiologie “ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.315 „Molekulare Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Neurobiologie“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C		

c. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.343 „Zellbiologie“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>	
2. Σ 30 C	M.Bio.307 „Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Hausarbeit</i>	M.Bio.308 „Sozialverhalten und Kommunikation“ (Fachmodul) 12 C <i>Präsentation</i>	M.Bio.392 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (SK Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
3. Σ 30 C	M.Bio.317 „Populations- und Verhaltensbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.318 „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Verhaltensbiologie“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C		